Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 205. Donnerstag, den 24. Juli. 1845.

Die Statuten der würtembergischen Handelskammern und Handelsschiedsgerichte.

Vorbemerkung.

Das Bedürfniß einer schleunigern Entscheidung von Handelsstreitigkeiten und einer größern Betheiligung von Mitgliedern des Handelsstandes bei Ertheilung dieser Entscheidung hat neuerlich in mehrern größern Städten Deutschlands zu der Errichtung, resp. Projectirung von Handelsschiedsgerichten geführt, für welcht da, wo noch keine selbstgewählten Vertreter der Kaufmannschaft überhaupt existirten, zugleich die Einführung von Handelskammern ein geeignetes Organ darbot. Namentlich in ersterer Hinsicht, die Schiedsgerichte betreffend, möchte es auch dem Leipziger Handelsstande aus mehrfachen Gründen nicht unerwünscht sein, von den desfallsigen Einrichtungen in einem, dem Königreich Sachsen in seiner Verfassungsform, Größe und Kulturstufe am nächsten kommenden deutschen Staate nähere Kenntniß zu nehmen. Der Handelsstand Würtembergs hatte, im Gefühle der Nachtheile, welche aus der Anwendung der gewöhnlichen Proceßform auf Gegenstände des Handels entstehen müssen, in einer am 27. Mai 1839 in Cannstadt abgehaltenen Versammlung beschlossen, einstweilen und bis dem Bedürfnisse durch die Gesetzgebung genügt sein würde, auf vertragsmäßigem Wege Handelskammern zu errichten, welche theils als Beauftragte des Handelsstandes für das Interesse desselben, theils als Handelsgerichte in freiwilligen Schiedsgerichten für die Verhandlung und Entscheidung von Handelsgegenständen wirksam werden sollte. Nachfolgendes sind die Statuten, auf deren Grund diese Handelskammern und Handelsgerichte schon seit mehreren Jahren in sehr ersprießlicher Thätigkeit sind.

§. 1. Der Handelsstand in Würtemberg organisirt sich und wird für die angegebenen Zwecke, theils in General-Versammlungen, theils in Bezirks-Versammlungen, theils in Handelskammern als solchen und in ihrer Eigenschaft als Schieds-Gerichte thätig.

§. 2. Die General-Versammlungen sollen regelmäßig von zwei zu zwei Jahren an einem je von der nächst vorhergehenden General-Versammlung zu bestimmenden Orte stattfinden. — In den General-Versammlungen werden die Angelegenheiten und Interessen des würtembergischen Handels-Standes berathen und Beschlüsse über die Statuten und sonstige allgemeine Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit gefaßt. — Die General-Versammlung beschließt, welche der vier Handelskammern für die nächste Periode die geschäftsführende sein soll.

Zu Deckung der ersten Kosten wird Jeder, der in den Handels-Verein tritt, einen Gulden Einlage bezahlen; spätere Einlagen werden, je nach Bedürfniß, durch die General-Versammlung nach Köpfen umgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur alle zwei Jahre durch Anzeige bei der allgemeinen Versammlung erfolgen. — Die General-Versammlung wird einberufen und präsidirt durch den Vorstand der geschäftsführenden Handelskammer.

§. 3. Eine Handelskammer besteht in Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Reutlingen, deren jede ihren bestimmten Bezirk hat. (Hier folgt eine nähere Bezeichnung dieser Bezirke nach Aemtern und Städten.)

§. 4. In der Eigenschaft als bloße Beauftragte bilden die Handelskammern die Organe des Handelsstandes gegenüber der Regierung. Sie haben als solche Wünsche und Bitten des Handelsstandes an die Regierung zu bringen, oder auf Erfordern der Regierung oder der Gerichte Berichte und Gutachten in Handelssachen zu erstatten.

§. 5. Betrifft der Gegenstand der Bitte den Handel im Allgemeinen, so haben sämmtliche vier Handelskammern ihre Ansichten darüber auszusprechen, welche sodann von der geschäftsführenden Handelskammer an die betreffende Stelle zu bringen sind. Berührt dies aber nur das Interesse Einzelner oder eines Bezirks, so handelt lediglich die betreffende Handelskammer.

§. 6. Jede Handelskammer besteht aus sechs Mitgliedern und vier gewählten Ersatzmännern, welche im Falle der Verhinderung der Mitglieder der Handelskammer nach der Ordnung der Stimmenzahl deren Stelle einnehmen. Sie wählen unter sich einen Vorstand.

§. 7. Die Mitglieder der Handelskammern werden je durch eine Versammlung ihrer Districte gewählt, welche durch den Vorstand einberufen wird.

§. 8. Nur wer activer Kaufmann oder Fabrikant ist und niemals eine entehrende Strafe erstanden hat, oder wegen Bankrotts gestraft worden ist, kann Mitglied des Vereins sein.

§. 9. Die Mitglieder der Handelskammer müssen in der Stadt, in welcher sie ihren Sitz hat, oder in deren nächster Umgebung wohnhaft sein.

§. 10. Wer das passive Wahlrecht hat, ist zu der Annahme der Wahl verbunden. Nur wer über zwei Stunden entfernt wohnt, oder in der nächst vorhergehenden Periode Mitglied war, kann die Wahl ablehnen. Ueber andere Entschuldigungsgründe, z. B. hohes Alter, Kränklichkeit, Geschäftsüberhäufung und öftere Ortsabwesenheit entscheidet die betreffende Handelskammer. An die Stelle derjenigen, welche auf diese Weise die Wahl ablehnen oder im Laufe der Zeit sterben, müssen sogleich Andere gewählt werden. Wer einmal die Wahl angenommen hat, kann nicht mehr zurücktreten. Im Falle einer zeitlichen Verhinderung, worüber die Handelskammer entscheidet, tritt der nächste Ersatzmann ein.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18450724/1